

99102014002000

Körperschaftsteuer - Festsetzung

Heruntergeladen am 02.07.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_325335/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102014002000
Leistungsbezeichnung I	Körperschaftsteuer - Festsetzung
Leistungsbezeichnung II	Körperschaftsteuer - Festsetzung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Körperschaftsteuer, Körperschaftsteuer - Festsetzung, Kapitalgesellschaft, GmbH, GmbH&Co KG, AG, ELSTER, elster, Elster, elektronische Steuererklärung, Mein ELSTER, Vereine
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	• Körperschaftsteuergesetz (KStG)
Teaser	
Volltext	Körperschaftsteuer wird auf das Einkommen von Körperschaften erhoben. Die Grundlage hierfür bildet in der Regel die Körperschaftsteuererklärung.
Erforderliche Unterlagen	• Elektronische ÜbermittlungDie Körperschaftsteuererklärung ist elektronisch zu übermitteln. Auf Papier abgegebene Erklärungen werden mit Ausnahme besonderer Härtefälle als nicht abgegeben behandelt. • RegistrierungFür die Abgabe der Körperschaftsteuererklärung über das Dienstleistungsportal der Finanzverwaltung Mein ELSTER ist eine Registrierung erforderlich. • GewinnermittlungsunterlagenBilanz Gewinn- und Verlustrechnung ggf. Anlagen zur Gewinnermittlung
Voraussetzungen	• KörperschaftDie in § 1 KStG abschließend aufgezählten inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sind als unbeschränkt steuerpflichtige Unternehmen zur Abgabe einer Körperschaftsteuererklärung verpflichtet. Dies sind zum Beispiel: Kapitalgesellschaften (unter anderem: Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Unternehmergesellschaften), optierende Gesellschaften im Sinne des § 1a KStG, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen. Daneben können ausländische Gesellschaften mit ihren inländischen Einkünften der Körperschaftsteuerpflicht unterliegen.
Kosten	Keine
Verfahrensablauf	

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	• Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• Die Körperschaftsteuererklärung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln (§ 31 Abs. 1a KStG).
Ursprungsportal	Körperschaftsteuer - Festsetzung